

Allgemeine Bestimmungen MPS-Compact

Version 1.1, März 2025

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----|----------------------------------------|---|
| 1. | <i>EINLEITUNG</i> | 1 |
| 2. | <i>DEFINITIONEN</i> | 1 |
| 3. | <i>ANWENDUNGSBEREICH</i> | 2 |
| 4. | <i>ZERTIFIZIERUNGSPROZESS</i> | 3 |
| 5. | <i>Sanktionen</i> | 5 |
| 6. | <i>GENEHMIGUNG ZS</i> | 7 |
| 7. | <i>REGELUNG DES DATENZUGANGS</i> | 8 |

1. EINLEITUNG

Der MPS-Compact-Standard wurde von MPS für kleinere Erzeugerbetriebe entwickelt.¹ Er erfüllt den FSI-Referenzstandard für kleinere Erzeugerbetriebe und ist eine kosteneffiziente Lösung für Zierpflanzenproduzenten, um ihre verantwortungsvolle Unternehmensführung und nachhaltige Kulturmethoden zu belegen.

Der MPS-Compact-Standard besteht aus drei maßgeblichen Dokumenten:

- Allgemeine Bestimmungen (dieses Dokument), darin wird beschreiben, wie der Bewertungsprozess abläuft.
- Kriterien für kleinere Erzeugerbetriebe, in denen die Compliance-Kriterien für die Erzeuger festgelegt sind und die auch für externe Audits und die Eigenbewertung verwendet werden können. Die Kriterien sind in drei Bereiche unterteilt: „Erfassung“, „Gute landwirtschaftliche Praxis (GAP)“ und optional „Sozialstandard“. Die Einhaltung dieser Kriterien in den Erzeugerbetrieben kann als Bewertungsmaßstab für externe Audits und die Eigenbewertung dienen.
- MPS-ABC-Zertifizierungsschema (es gilt die zuletzt veröffentlichte Version, sofern in den Allgemeinen Bestimmungen keine andere Spezifikation angegeben ist).

2. DEFINITIONEN

Erzeuger: Rechtliche Einheit (Person/Unternehmen), die rechtlich für den Produktionsprozess und die in diesem Standard registrierten Produkte verantwortlich ist.

Kleinerer Erzeugerbetrieb: Erzeuger mit einem maximalen Jahresumsatz mit Blumen und Zierpflanzen, wie er im Kapitel „Anwendungsbereich“ definiert ist.

Zertifizierungsstelle (ZS): Eine Einrichtung, die überprüft, ob das Produkt oder die Dienstleistung die Anforderungen des Zertifizierungsschemas erfüllt. Der Schema-Inhaber hat mit der ZS eine Vereinbarung zur Durchführung von Audits getroffen.

Zertifikat: Dokument, das die Einhaltung des Standards bescheinigt.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument das generische Maskulinum verwendet. Die in diesem Dokument verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Eigenbewertung: Eine dokumentierte Beurteilung, die vom Erzeuger selbst durchgeführt wird, um die Einhaltung des Standards zu überprüfen.

Beobachter: Stakeholder (Anspruchsgruppen), wie beispielsweise Einzel- oder Großhändler, die Zugang zu den Daten des Erzeugers in Bezug auf diese spezifische Regelung haben und als Beobachter Zugang zu den Daten des Standards haben. Dabei können sie auf mehr Informationen zugreifen als öffentliche Nutzer.

Gilt nur für den Absatz „Sozialstandard“:

Dienstleister: Ausführender einer Tätigkeit zur Unterstützung des Kulturprozesses eines Produktes, z. B. Spritzen. Mit Dienstleistern besteht kein abhängiges Arbeitsverhältnis, d. h. die Definition Mitarbeiter (siehe unten) findet keine Anwendung. Dienstleister fallen nicht unter den Geltungsbereich des Sozialstandards.

Familienbetrieb: Betrieb, in dem nur unmittelbare Familienangehörige des Erzeugers arbeiten, d. h. Partner, Kinder, Geschwister, Eltern. Außer den Familienmitgliedern gibt es im Unternehmen keine Angestellten.

Mitarbeiter eine Person, die sich durch einen Arbeitsvertrag verpflichtet hat, gegen eine Lohn-/Gehaltszahlung für eine definierte Zeit im Erzeugerbetrieb tätig zu sein. Die Tätigkeit kann im Rahmen eines

- Vollzeit-, Teilzeit- und Zeitarbeitsvertrages erfolgen;
- Die Entlohnung für die Arbeit kann pro Stunde, Monat oder Stück erfolgen;
- Die Arbeitsleistung erfolgt auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages, eines Vertrages mit einem Selbstständigen oder über einen Subunternehmer (Arbeitsvermittler).

3. ANWENDUNGSBEREICH

Der geografische Anwendungsbereich dieses Standards ist Europa und Israel.²₁

Als „kleinere Erzeugerbetriebe“ im Sinne des Standards kommen nur Betriebe mit einem maximalen Jahresumsatz mit Blumen und Zierpflanzen von 250.000 € in Frage. Die Einstufung des Betriebes erfolgt durch FSI. Ein Unternehmen fällt nicht länger in diese Kategorie, wenn es in zwei aufeinanderfolgenden Jahren einen Umsatz von mehr als 250.000 € erzielt hat. Danach hat das Unternehmen ein Jahr Zeit, um eine reguläre Zertifizierung nach den von FSI bestätigten Standards zu durchlaufen.

Kleinere Erzeugerbetriebe üben ihre Tätigkeit in einer einzigen (rechtlichen und wirtschaftlichen) Einheit aus. Diese Einheit ist rechtlich für die gesamte registrierte Produktion, einschließlich der Vermarktung des Produkts, verantwortlich.

Die Erzeuger müssen über die Aktivitäten und Daten in Bezug auf alle von ihnen produzierten und vermarkteten Zierpflanzenprodukte Bericht erstatten. Erzeuger, die ausschließlich Blumenzwiebeln für den Verkauf an Endverbraucher oder als Ausgangsmaterial produzieren, fallen nicht in den Anwendungsbereich dieses Standards. Erzeuger, die Schnittblumen aus Zwiebeln oder Zwiebelpflanzen im Topf produzieren, fallen in den Anwendungsbereich dieses Standards.

Zum Erzeugerbetrieb können mehrere Produktionsstandorte gehören. Alle Produktionsstandorte müssen sich im selben Land befinden, Eigentum des Erzeugers oder von ihm gepachtet sein und unter seiner direkten Kontrolle stehen. Alle Produktionsstandorte, in denen der Erzeuger Zierpflanzenerzeugnisse kultiviert, fallen in

² Für Länder in Europa siehe die UNCTAD-Liste:
https://unctadstat.unctad.org/EN/Classifications/DimCountries_All_Hierarchy.pdf

den Anwendungsbereich dieses Standards für kleinere Erzeugerbetriebe.

Für Produktionsstandorte, die nicht im Besitz des Erzeuger (als rechtliche Einheit) sind und an der Produktion von Erzeugnissen für diese Einheit beteiligt sind, muss ein unterzeichnetes Dokument vorliegen. Aus diesem Dokument muss eindeutig hervorgehen, dass der Eigentümer des Standorts keine Verantwortung, keinen Einfluss und keine Entscheidungsbefugnis in Bezug auf die Produktionstätigkeiten und Produkte an diesem gepachteten Standort hat.

Darüber hinaus muss ein schriftlicher Vertrag zwischen dem Erzeuger und dem Eigentümer jedes Produktionsstandortes bestehen, der folgende Elemente enthält

- Name und rechtliche Identität des Erzeugers.
- Name und rechtliche Identität des Eigentümers des Produktionsstandorts.
- Anschrift des Eigentümers des Produktionsstandorts.
- Angaben zu den einzelnen Produktionsstandorten.
- Unterschriften der Vertreter beider beteiligten Parteien.

Verarbeitung nach der Ernte durch Dritte

Wird die Verarbeitung nach der Ernte - wie Sortieren, Entfernen von Blättern, Bündeln, Beschneiden, Hydratisieren, Kühlen, Lagern, Verpacken - ausgelagert, ist der Erzeuger für die vollständige Einhaltung der Vorgaben des Standards während dieser Prozesse verantwortlich.

Zertifizierungsnachweise des Subunternehmers können als Beweis für die Einhaltung des Standards anerkannt werden.

Befindet sich das Produkt bei der Nachernteverarbeitung nicht mehr im Eigentum des Erzeugers, muss dies bei der Anmeldung bei MPS für jedes einzelne Produkt angegeben und auf dem Zertifikat vermerkt werden.

4. ZERTIFIZIERUNGSPROZESS

Jährliche Erklärung und Eigenbewertung

Die teilnehmenden Erzeuger müssen eine jährliche Erklärung ausfüllen, die unter anderem Angaben zum Umsatz und zum Familienbetrieb enthält. Diese Erklärung wird von FSI bewertet.

Die Eigenbewertung muss jährlich durchgeführt werden. Sie umfasst alle Produktionsstandorte, Produkte und Prozesse, die in den Anwendungsbereich des Standards fallen, um die Einhaltung der Vorgaben des Standards zu überprüfen. Die ausgefüllte Eigenbewertung muss jederzeit vor Ort zur Einsichtnahme vorgelegt werden können.

Audit durch die Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle führt im ersten Jahr und danach mindestens alle drei Jahre (d. h. in Jahr 1, Jahr 4, Jahr 7 usw.) vor Ort ein Audit durch, bei dem der gesamte Standard geprüft wird.

In den dazwischen liegenden Jahren können „unangekündigte Audits“ durchgeführt werden, von denen der Betrieb maximal zwei Arbeitstagen zuvor Kenntnis erhält. Auf der Grundlage einer Risikobewertung wird die ZS im Zeitraum zwischen den regulären Audits mindestens 15 % der Erzeuger besuchen.

Risikofaktoren sind: unvollständige oder verspätete Erfassung, aufgezeichnete Daten die vom Audit und/oder der Rückstandsanalyse abweichen und die Anzahl der

zu verbessernden Punkte, die während des Audits dokumentiert wurden. Die Erzeuger müssen vom ersten Jahr an 100 % der geltenden Kriterien erfüllen.

Auf der Grundlage der Verbrauchserfassung im MPS-ABC-Erfassungstool erhält der Erzeuger eine A+, A, B oder C-Qualifikation, wenn seine Datenerfassung für 13 aufeinanderfolgende Perioden von je 28 Tagen erfolgt ist. Davon dürfen maximal sieben Perioden rückwirkend zum Beginn des Erfassungszeitraums durchgeführt werden.

Zeitpunkt des Audits

Für die Durchführung des ersten Audits müssen sechs aufeinanderfolgende Perioden mit erfassten Verbrauchsdaten (z. B. Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln) vorliegen.

Alle Audits finden zu einem Zeitpunkt statt, an dem im Betrieb Pflanzen kultiviert werden.

Unangekündigte Audits können zu jedem Zeitpunkt des Jahres durchgeführt werden, vor allem wenn das Risiko eines Verstoßes besteht. Für den Ausnahmefall, dass das vorgesehene Datum für den Erzeuger (aufgrund gesundheitlicher oder anderer vertretbarer Gründe) nicht akzeptabel ist, kann das unangekündigte Audit einmal verschoben werden.

Sollen auch Sozialstandards überprüft werden sollen, müssen die Audits während der Anwesenheit der Arbeitnehmer im Erzeugerbetrieb durchgeführt werden, vorzugsweise zu einem Zeitpunkt, an dem die meisten Arbeitnehmer vor Ort sind.

Fern-Audit in besonderen Fällen

Die ZS kann MPS zur Durchführung eines Fern-Audits auffordern, wenn außergewöhnliche Situationen vorliegen (z. B. Krieg, Naturkatastrophen). Dieser Antrag muss begründet werden und entsprechende Nachweise enthalten.

Ein Fern-Audit beinhaltet immer eine Video-Besichtigung des Betriebes.

Bei der Überprüfung von Sozialstandards gilt: Stichprobenverfahren für Interviews und Dokumentenprüfung

Wenn das Unternehmen Mitarbeiter beschäftigt (kein Familienunternehmen), führt der Auditor der ZS für die Prüfung der Sozialstandards Interviews und eine Dokumentenkontrolle durch. Der führt insbesondere folgende Schritte durch:

- a) Ein Interview mit dem Management.
- b) Befragung(en) und Dokumentenprüfung bei einer Stichprobe von Mitarbeitenden. Die Stichprobe umfasst mindestens 10 % der Gesamtzahl der Arbeitnehmer während des Jahres (es wird entsprechend aufgerundet). Das Audit ist so zu planen, dass die Befragungen durchgeführt werden können.

Bei vorübergehender Auslagerung von Arbeiten an Subunternehmer ist der Erzeuger für den Nachweis der Einhaltung der Standards verantwortlich.

Dauer der Prüfung

Die Mindestdauer der Erstbewertung eines Erzeugers beträgt 4 Stunden. Sind Sozialstandards im Scope enthalten, beträgt die Mindestdauer 6 Stunden.

In den Folgejahren (4., 7., 10. Jahr usw.) kann die Mindestdauer des periodischen Audits des Erzeugers kürzer sein, das Audit muss jedoch mindestens die Hälfte der Zeit des Erstaudits in Anspruch nehmen. Mindestens drei Viertel der Auditzeit müssen vor Ort

verbracht werden.

Unangekündigte Audits berücksichtigen die bisherige Leistung des Betriebes und legen ihr Augenmerk auf die wichtigsten Risiken. Sie dauern mindestens so lange wie ein reguläres periodisch durchgeführtes Audit.

Wechsel in das neue Schema für kleinere Erzeugerbetriebe oder zu einer neuer ZS

Wechselt ein Erzeuger den Schema-Inhaber des Standards für kleinere Erzeugerbetriebe oder zu einer anderen ZS, muss er die Kriterien zu 100 % erfüllt haben.

Erzeuger, gegen die Sanktionen verhängt wurden, können nicht vom Standard für kleinere Erzeugerbetriebe oder die ZS wechseln, bis der entsprechende Mangel, der Grundlage der Sanktion ist, beseitigt wurde.

Der Übergangsprozess muss abgeschlossen sein, bevor das Audit durch die ZS stattfinden kann.

5. Sanktionen

Wird während eines Audits eine Abweichung vom Standard festgestellt, wird die ZS den Erzeuger während des Audits warnen. Alle Abweichungen, die während des Erstaudits festgestellt werden, müssen innerhalb von drei Monaten behoben werden. Alle Abweichungen, die bei während eines Folgeaudits (im 2., 3., 4. Jahr usw.) festgestellt werden, müssen innerhalb von 28 Tagen behoben werden.

Erzeuger können die ZS erst wechseln, wenn die Abweichung(en), die zu einer entsprechenden Sanktion geführt haben, zur Zufriedenheit behoben wurden.

Die Zertifizierung wird ausgesetzt, wenn drei Monate in Folge keine Verbrauchserfassung stattgefunden hat.

Für die Einstufung in eine MPS-ABC-Klassifikation müssen bis zum angegebenen Qualifizierungsdatum Daten über mindestens 13 Perioden erfasst sein. Ist dies nicht der Fall, wird der Betrieb als „nicht qualifiziert“ eingestuft.

Verwarnung bei Nichteinhaltung

Wird im Rahmen des Audits eine Abweichung vom Standard festgestellt, wird der Erzeuger bei der Abschlussbesprechung des Audits mündlich verwarnt und darüber auch schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Aussetzung des Zertifikats

Wird der Grund für die Erteilung der Verwarnung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist (je nach Audit drei Monate oder 28 Tage) behoben, wird das Zertifikat von der ZS innerhalb von 24 Stunden ausgesetzt.

Aberkennung

Wird der Grund für die Aussetzung nicht innerhalb der gesetzten Frist behoben, wird das Zertifikat für ungültig erklärt.

Sanktionsregelung

¹

| Vorschrift | Nichteinhaltung | Sanktion | |
|-----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 Anforderungsschema | | | |
| 1.1a | Alle Anforderungen des MPS-Compact-Zertifizierungsschemas müssen erfüllt sein. | Eine Abweichung wurde gefunden. | Der Teilnehmer muss nachweislich innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Ergebnisses des Audits Korrekturmaßnahmen vornehmen. |
| | 1.1b Korrekturmaßnahmen müssen nachweislich innerhalb der gesetzten Frist erfolgen. | Die Korrekturmaßnahmen wurden nicht unternommen oder nicht nachweislich innerhalb der gesetzten Frist unternommen. ¹ | Eine neue Prüfung wird geplant. |

| | | | |
|-------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.2 a | Alle Anforderungen des MPS-Compact-Zertifizierungsschemas müssen erfüllt sein. | Eine Abweichung wurde gefunden. | Warnung. Der Teilnehmer muss nachweislich innerhalb von 28 Tagen nach Erhalt des Ergebnisses des Audits Korrekturmaßnahmen vornehmen. |
| 1.2 b | Korrekturmaßnahmen müssen nachweislich innerhalb der gesetzten Frist erfolgen. | Die Korrekturmaßnahmen wurden nicht unternommen oder nicht nachweislich innerhalb der gesetzten Frist unternommen. ¹ | Das Zertifikat wird zurückgezogen. Die Vereinbarung wird ausgesetzt bis die Korrekturmaßnahmen nachweislich erfolgt sind. ² |
| 1.2 c | Die Korrekturmaßnahmen/Umsetzung der Änderungen müssen bei vorübergehender Aussetzung der Vereinbarung innerhalb von 12 Monaten nachgewiesen werden. | Die Korrekturmaßnahmen/Umsetzung der Änderungen wurden nicht innerhalb von 12 Monaten nachgewiesen. | Die Vereinbarung wird aufgelöst. |

1.3 Unangekündigte Audits

| | | | |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| 1.3 | Das unangekündigte Audit kann nicht stattfinden. (Siehe Zeitpunkt Audits für Bedingungen). | Das unangekündigte Audit kann aufgrund nicht gerechtfertigter Gründe nicht stattfinden. | Die Vereinbarung wird ausgesetzt. |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|

1.4 Andere Abweichungen

| | | | |
|-----|--|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| 1.4 | | Die ZS findet Beweise für Betrug oder kann begründen, dass es an Vertrauen mangelt, dass die Anforderungen für MPS-Compact erfüllt werden. | Die Vereinbarung wird aufgelöst. |
| | | Es liegt Vertragsbruch vor. | Die Vereinbarung wird aufgelöst. |

Falls die Aussetzung freiwilliger Natur ist, ist dem Hersteller freigestellt, in welchem Zeitraum er die Korrekturmaßnahmen durchführt, jedoch muss dies mit der betreffenden Zertifizierungsstelle abgesprochen werden und abgeschlossen sein, bevor eine erneute Registrierung erfolgt.

¹ Bei nachweislichen Korrekturmaßnahmen sind Nachweise in schriftlicher/visueller Form an die Zertifizierungsstelle weiterzuleiten.

² Die zeitweilige Aussetzung der Vereinbarung dauert nicht länger als 12 Monate. Wenn nicht nachweislich Korrekturmaßnahmen erfolgt sind, wird die Vereinbarung daraufhin aufgelöst.

Zertifikate

Das Zertifikat kann nicht von einer Einheit auf eine andere übertragen werden, wenn sich ein Produktionsstandort der rechtlichen Einheit verändert. In einem solchen Fall muss vor Ort ein neues Audit stattfinden.

Das Zertifikat ist 36 Monate lang gültig, vorbehaltlich möglicher Sanktionen und Verlängerungen in Übereinstimmung mit den geltenden Anforderungen.

6. GENEHMIGUNG ZS

Der Erzeuger erklärt sich mit der Auditierung durch MPS-ECAS als Zertifizierungsstelle (ZS) einverstanden, wenn er mit dem Schema-Inhaber MPS zusammenarbeitet. Die Zertifizierungsstelle sorgt dafür, dass dies vom Erzeuger durch die Unterzeichnung einer Drei-Parteien-Vereinbarung anerkannt wird.

Die Zertifizierungsstelle benennt eine Kontaktperson, die für diesen Standard verantwortlich ist, und verpflichtet außerdem einen internen ZS-Trainer.

Der interne ZS-Trainer für diesen Standard muss die für die Auditierung nach dem Standard für Kleinere Erzeugerbetriebe erforderliche Ausbildung erfolgreich absolvieren und eine entsprechende Prüfung ablegen.

ZS-Auditorinnen und Auditoren, die nach diesem Standard prüfen, müssen Folgendes nachweisen:

- a) Auditorerfahrung von mindestens zwei Audits nach GLOBALG.A.P. PFA/IFA oder MPSGAP.

ODER

Einen Bildungsabschluss im Anschluss an eine weiterführende Schulausbildung in einem Bereich, der mit der Zertifizierung (Gartenbau) zusammenhängt, und zwei Jahre praktische Berufserfahrung in einem Gartenbaubetrieb als Arbeitnehmer oder im eigenen Betrieb oder Familienbetrieb im entsprechenden Anwendungsbereich.

ODER

Im Falle eines Bildungsabschlusses im Anschluss an eine weiterführende Schulausbildung, der nicht mit einem mit dem Tätigkeitsbereich verwandten Gebiet zusammenhängt: drei Jahre praktische Berufserfahrung in einem Gartenbaubetrieb als Arbeitnehmer oder im eigenen oder Familienbetrieb im entsprechenden Anwendungsbereich (Vollzeitäquivalent).

ODER

Mindestens 10 Jahre praktische Berufserfahrung in einem Unternehmen als Führungskraft/Supervisor in einem entsprechenden Arbeitsbereich (Vollzeitäquivalent).

- b) Erforderliche Nachweise: Kopie des Zeugnisses für den Bildungsabschlusses, der im Anschluss an eine weiterführenden Schule erworben wurde, Lebenslauf.
- c) Erfolgreiche Prüfung für diesen Standard innerhalb von drei Monaten.
- d) Mindestens zwei durchgeführte Audits als Auditor eines Schemas mit vergleichbaren Kriterien (Umwelt, GAP und Soziales) wie für den Anwendungsbereich dieses Standards.
- e) (Im Falle von Audits im Bereich Sozialstandards: Obligatorische Schulung zum vor Ort geltenden Arbeitsrecht und Schulung zur Durchführung von Mitarbeiter-Interviews.)

7. REGELUNG DES DATENZUGANGS

Das folgende Diagramm zeigt, mit welchen Parteien welche Informationen geteilt werden.

| | Inhaber des Schemas | Zertifizierungsstelle | Beobachter | Öffentlich |
|-----------------------|---------------------|-----------------------|------------|------------|
| Produkt | X | X | X | X |
| Beurteilungsstatus | X | X | X | X |
| Regelung | X | X | X | X |
| Ergebnis | X | X | X | |
| Zertifizierungsstelle | X | | X | X |

| | | | | |
|----------------------------|---|---|---|---|
| Anzahl der Mitarbeiter | x | | x | |
| Verarbeitung des Produktes | x | x | x | x |